

Herzlich willkommen

Netzwerk-Apéro

21. Juni 2016

Ausgleichskasse Luzern



50 Jahre Ergänzungsleistungen

Veranstalter

**AUSGLEICHSKASSE
LUZERN**

sicher. sozial. stark.

**AHV
AVS**  **AI
IV**

NIDWALDEN

**AHV
AVS**  **AI
IV**

SCHWYZ

**AHV
AVS**  **AI
IV**

ZUG

Ausgleichskasse
IV-Stelle
Obwalden

Wir arbeiten für Menschen



Referate und Referenten

- **Geschichte und Entwicklung der Ergänzungsleistungen**
Urs Hofstetter, Direktor Ausgleichskasse Luzern
- **Die Komplexität im Reality-Check**
Stefano Marinelli, Bereichsleiter Leistungen Ausgleichskasse Luzern
- **Zwischen Anspruch & Wirklichkeit – Die Reform der EL**
Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter Ausgleichskasse & IV Stelle Schwyz,
Präsident der Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen

Geschichte und Entwicklung der Ergänzungsleistungen

Urs Hofstetter
Direktor Ausgleichskasse Luzern



Themen

- Entstehungsgeschichte
- Verfassungsmässige Grundlage
- Weiterentwicklung des ELG
- Finanzierung
- Zahlen und Fakten

Entstehungsgeschichte

Um 1960 liegen AHV- und IV-Renten deutlich unter dem Existenzminimum = keine Sicherung der Existenz.

i.d.R keine berufliche
Vorsorge / kein eigenes
Vermögen.

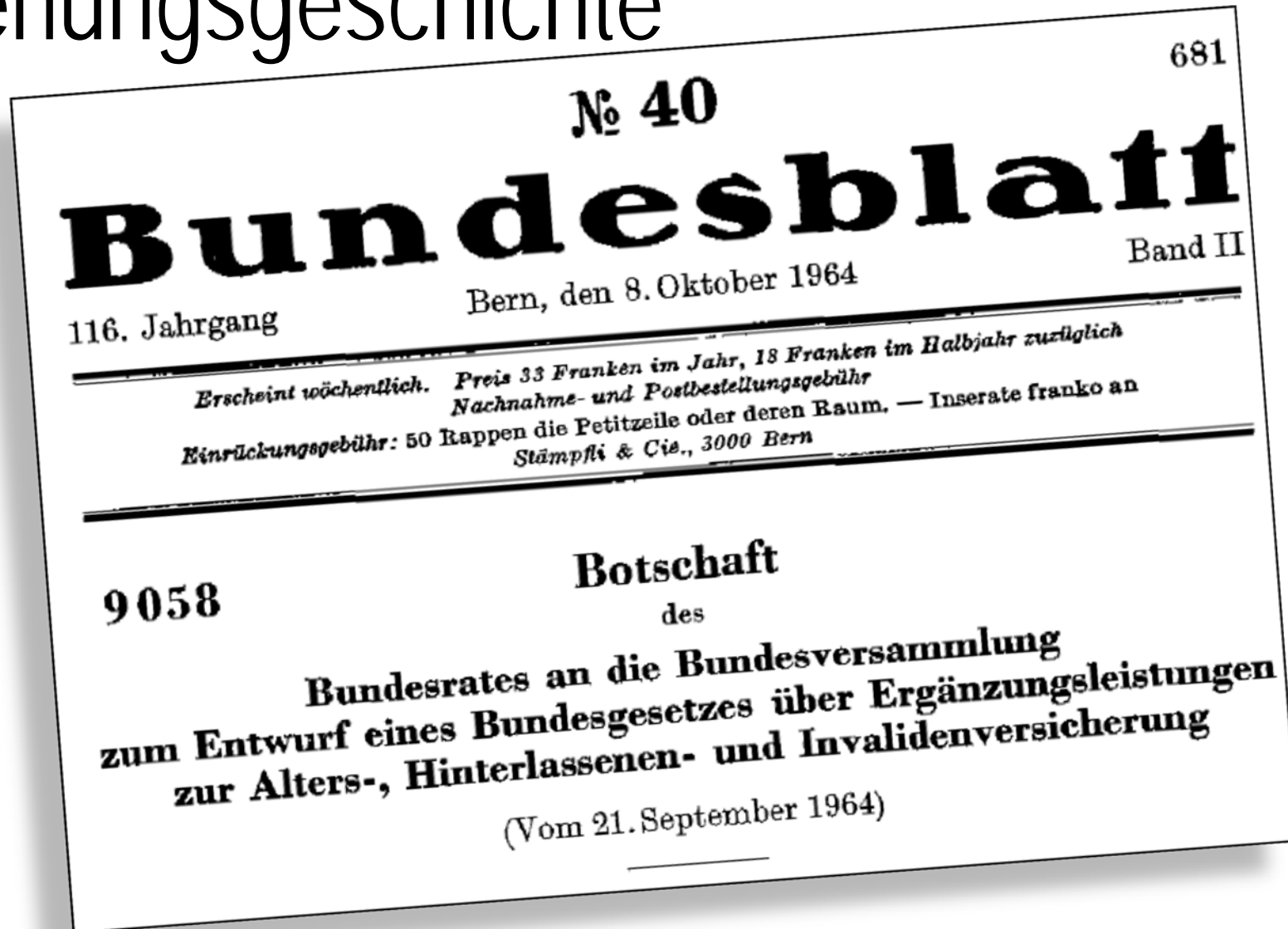
Viele Rentner
leiden unter
Armut.

In der Schweiz leben
schätzungsweise
200'000 AHV- und
IV-Rentner unter dem
Existenzminimum.

Abhängigkeit von
Fürsorge und
Familienangehörigen.

Forderung nach existenzsichernden Renten

Entstehungsgeschichte



Entstehungsgeschichte

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu unterbreiten.

A. Einleitung

I. Die Notwendigkeit von Ergänzungsleistungen

1. Das sozialpolitische Postulat

Entstehungsgeschichte

«..., dass heute noch eine grosse Zahl von Alten, Hinterlassenen und Invaliden – wir schätzen sie auf gegenwärtig rund 200 000 Personen – neben der AHV- und IV-Rente über keine oder nur ungenügende Einkünfte verfügen.»

«Wir erachten es als unumgänglich, ein System ergänzender Sozialleistungen zu schaffen, um diesen Personen ein Mindesteinkommen zu sichern.»

«... die beiden Sozialversicherungszweige stellen auch nach der 6. AHV-Revision, ..., kein existenzsicherndes Einkommen dar.»

Auszüge aus der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf des ELG vom 21.09.1964

Entstehungsgeschichte

19. März 1965

Parlament beschliesst
Einführung der EL

1. Januar 1966

Inkrafttreten ELG

Ziel des ELG

- regelmässiges Mindesteinkommen für AHV- und IV-Rentner
- Ausgleich zwischen festgelegter Einkommensuntergrenze und tatsächlichem (Renten-)Einkommen durch Rentenzuschüsse

Entstehungsgeschichte

Merkmale des ELG von 1966:

- übergangsweise eingeführt
- Subventionsgesetz: Kantone erhalten Subventionen, wenn sie EL-System einführen
- als Versicherung ausgestaltet (Bund hat keine Kompetenz in der Armenfürsorge)
- beitragsunabhängig, Finanzierung durch Bund und Kantone
- klagbarer Rechtsanspruch (Bedarfs- statt Fürsorgeprinzip)

Entstehungsgeschichte

Das ELG sah folgende Leistungen vor:

- Jährliche Ergänzungsleistungen
- Vergütung von Krankheitskosten
- Leistungen an gemeinnützige Institutionen

Entstehungsgeschichte

Art. 2 Abs. 1 ELG (1966) – Kantonale Vorschriften:
Anspruch auf Ergänzungsleistungen

In der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistung einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

Für Alleinstehende



Für Ehepaare



Für Waisen



Verfassungsmässige Grundlage

- Bei der Einführung im Jahr 1966 verfügen die EL über keine verfassungsmässige Grundlage. Aushilfsweise wird die Bestimmung über die AHV herangezogen.
- 1972: Das 3-Säulen-Prinzip findet Eingang in die Verfassung. Die Existenzsicherung wird als Aufgabe der 1. Säule verankert.

Gleichzeitig wird auch für die EL eine Verfassungsgrundlage geschaffen, aber in Form einer Übergangsbestimmung: EL sollen nur so lange bestehen, bis die AHV/IV ihren Verfassungsauftrag der Existenzsicherung erfüllt.

- 2008: Die Verfassungsgrundlage für die EL wird mit dem neuen Art. 112a BV in das ordentliche Verfassungsrecht überführt.

Verfassungsmässige Grundlage

Art. 112a BV Ergänzungsleistungen

¹ Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

² Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.

Weiterentwicklung des ELG

ELG-Revisionen

1971

Inkrafttreten der
1. ELG-Revision

- Erhöhung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreibeträge

1987

Inkrafttreten der
2. ELG-Revision

- Erhöhung Einkommensgrenzen für Krankheits-, Pflege- und Heimkosten
- höherer Mietzinsabzug
- höherer Vermögensverzehr für Altersrentner

1998

Inkrafttreten der
3. ELG-Revision:

- Vereinfachung der EL-Berechnung (Lebensbedarf anstelle Einkommensgrenze)
- Brutto- statt Nettomietzins
- erhöhter Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften

Weiterentwicklung des ELG

Gesetzesrevisionen mit Einfluss auf EL

2008

Inkrafttreten NFA

Im Rahmen der NFA wurde das ELG **totalrevidiert**. Dabei wurde in erster Linie dem Bund die überwiegende Zuständigkeit für die Existenzsicherung zugewiesen, während die Kantone neben einer Beteiligung an der Existenzsicherung vollständig für die Heim- und Krankheitskosten zuständig wurden.

2011

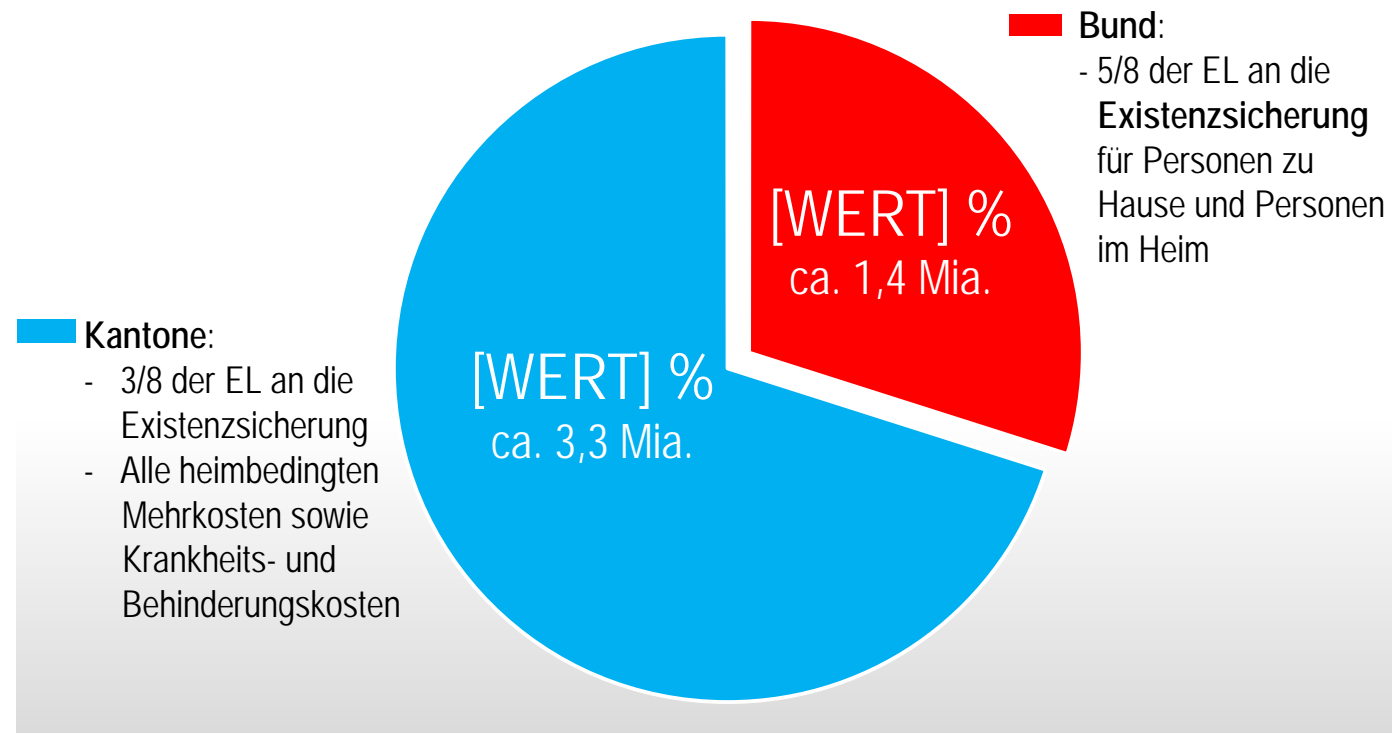
Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung

Höhere Vermögensfreibeträge und höherer Freibetrag auf Liegenschaften im Fall, dass nur ein Ehepartner in ein Heim eintritt.

Finanzierung

Die EL werden ausschliesslich durch **Steuermittel** des Bundes, der Kantone und teilweise der Gemeinden finanziert. Lohnprozente dürfen nicht erhoben werden.

Kostenanteile (2014)



Zahlen und Fakten

Anzahl Bezügerinnen/ Bezüger	2000	2014	Veränderung
EL zur AHV	138'900	192'900	+ 38.9%
EL zur IV	61'800	112'900	+ 82.7%
EL-Bezüger total ¹	202'700	309'400	+ 52.6%

¹ inkl. AHV, IV und Hinterlassene

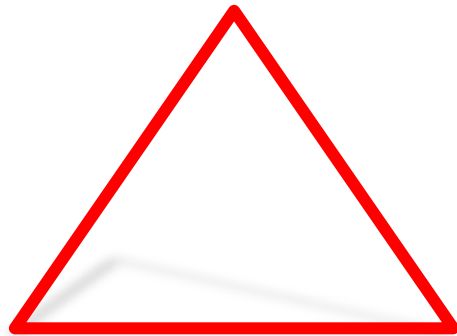
Zahlen und Fakten

Ausgaben	2000	2014	Veränderung
EL zur AHV	1'441 Mio.	2'712 Mio.	+ 88.2%
EL zur IV	847 Mio.	1'966 Mio.	+ 132.1%
EL Ausgaben total ¹	2'288 Mio.	4'678 Mio.	+ 104.5%

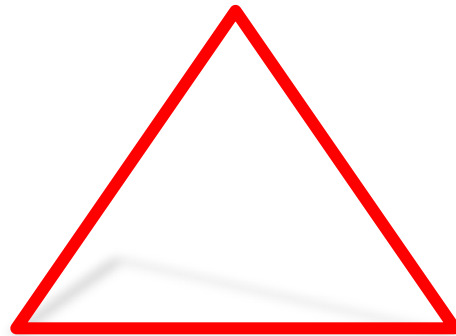
¹ inkl. AHV, IV und Hinterlassene

Zahlen und Fakten

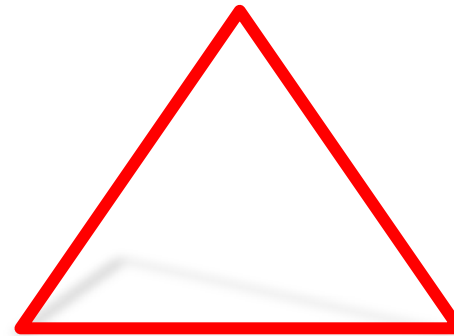
Ursachen für die Kostenzunahme der EL



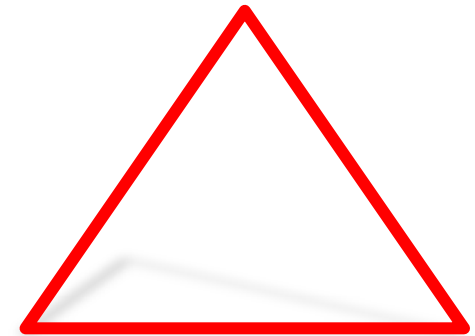
Gesetzesänderungen
ausserhalb des EL-
Systems (AHV, IV,
NFA, Pflege-
finanzierung)



Zunahme der
Personen mit
Rentenanspruch
(AHV/IV)



Höhere Kosten bei
jungen IV-Bezügern



Anpassung der
anerkannten
Ausgaben an
Lohn- und
Preisentwicklung

Vielen herzlichen Dank